

**77. Änderung des Flächennutzungsplans, Planstand 04.11.2020 (Vorentwurf)
Frühzeitige Beteiligung der Behörden u. Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, sowie der Nachbargemeinden
gem. § 4 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 2 BauGB**

Die Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, sowie die Nachbargemeinden wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 2 BauGB mit Anschreiben vom 10.11.2020 über die Planungsabsicht der Stadt Schweinfurt hinsichtlich der 77. Änderung des Flächennutzungsplans unterrichtet und frühzeitig an der Ausarbeitung der Planung beteiligt. In dem Anschreiben wurden die angeschriebenen Behörden und Stellen darüber informiert, dass der Vorentwurf der 77. Änderung des Flächennutzungsplans mit Planzeichnung, Begründung und Umweltbericht (Fassung vom 04.11.2020) im Zeitraum vom 16.11.2020 bis einschließlich 18.12.2020 auf der Homepage der Stadt Schweinfurt öffentlich zur Verfügung gestellt wurde. Um Abgabe einer Stellungnahme bis zum 18.12.2020 wurde gebeten.

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Antwort vom	Stellungnahmen ohne Einwände bzw. mit nicht abwägungsrelevanten Anregungen	Stellungnahmen mit abwägungsrelevanten Anregungen
1	Regierung von Unterfranken Peterplatz 9 97070 Würzburg - Höhere Landesplanungsbehörde - Sachgebiet Immissionsschutz - Sachgebiet Naturschutz	08.12.2020 17.12.2020	X	X
2	Regierung von Unterfranken Gewerbeaufsichtsamt Georg-Eydel-Straße 13 97082 Würzburg	09.12.2020	X	
3	Regionaler Planungsverband Main-Rhön Landratsamt Bad Kissingen Obere Marktstraße 6 97688 Bad Kissingen	09.12.2020	X	
4	Landratsamt Schweinfurt SG 12: Kreisentwicklung, Wirtschaftsförd. Schrammstraße 1 97421 Schweinfurt			
5	Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen Kurhausstraße 26 97688 Bad Kissingen			
6	Staatliches Bauamt Schweinfurt Abteilung Straßenbau / Hochbau Mainberger Straße 14 97422 Schweinfurt	26.11.2020	X	
7	Autobahndirektion Nordbayern Flaschenhofstraße 55 90402 Nürnberg			

77. Änderung des Flächennutzungsplans, Planstand 04.11.2020 (Vorentwurf)

**Frühzeitige Beteiligung der Behörden u. Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, sowie der Nachbargemeinden
gem. § 4 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 2 BauGB**

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Antwort vom	Stellungnahmen ohne Einwände bzw. mit nicht abwägungsrelevanten Anregungen	Stellungnahmen mit abwägungsrelevanten Anregungen
8	Autobahndirektion Nordbayern Dienststelle Würzburg Ludwigkai 4 97072 Würzburg	19.11.2020		X
9	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege Sachgebiet B Q – Koord. Bauleitplanung Postfach 10 02 03 80076 München	26.11.2020		X
10	Bayerisches Landesamt für Umwelt Bürgermeister-Ulrich-Straße 160 86179 Augsburg	25.11.2020	X	
11	Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Schweinfurt Mainberger Straße 14 97422 Schweinfurt	18.11.2020	X	
12	Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken Zeller Straße 40 97082 Würzburg	13.11.2020	X	
13	Amt für Ernährung, Landwirtschaft u. Forsten Schweinfurt Ignaz-Schön-Straße 30 97421 Schweinfurt	14.12.2020	X	
14	Regierung von Mittelfranken Luftamt Nordbayern Flughafenstraße 118 90411 Nürnberg	17.11.2020	X	
15	DFS Deutsche Flugsicherung GmbH Am DFS-Campus 10 63225 Langen	27.11.2020	X	
16	Industrie- und Handelskammer Würzburg-Schweinfurt Karl-Götz-Straße 7 97424 Schweinfurt	17.12.2020	X	
17	Handwerkskammer für Unterfranken Betriebswirtschaftliche Beratungsstelle Galgenleite 3 97424 Schweinfurt	02.12.2020	X	

77. Änderung des Flächennutzungsplans, Planstand 04.11.2020 (Vorentwurf)

Frühzeitige Beteiligung der Behörden u. Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, sowie der Nachbargemeinden
gem. § 4 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 2 BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Antwort vom	Stellungnahmen ohne Einwände bzw. mit nicht abwägungsrelevanten Anregungen	Stellungnahmen mit abwägungsrelevanten Anregungen
18	HBE Handelsverband Bayern e.V. Bezirk Unterfranken Bahnhofstraße 10 97070 Würzburg	15.12.2020	X	
19	E.ON Bayern AG, Regionalleitung UFr. Bismarck-Straße 9-11 97080 Würzburg			
20	Bayernwerk Netz GmbH Kundencenter Fuchsstadt Industriestraße 6 97727 Fuchsstadt	28.12.2021	X	
21	TenneT TSO GmbH Bernecker Straße 70 95448 Bayreuth	16.11.2020	X	
22	Unterfränkische Überlandzentrale e.G. Schallfelder Straße 11 97511 Lültsfeld	09.12.2020	X	
23	Stadtwerke Schweinfurt GmbH z.H. Herrn Gänse Bodelschwinghstraße 1 97421 Schweinfurt	17.12.2020		X
24	Ferngas Netzgesellschaft mbH Reichswaldstraße 52 90571 Schwaig bei Nürnberg	16.11.2010	X	
25	Gasversorgung Unterfranken GmbH Nürnberger Straße 125 97076 Würzburg			
26	Bundesnetzagentur Tulpenfeld 4 53113 Bonn			
27	Bundesnetzagentur, Referat 226 – Richtfunk Fehrbelliner Platz 3 10404 Berlin			
28	Deutsche Telekom Technik GmbH Niederlassung Süd Memmelsdorfer Straße 209a 96052 Bamberg	07.01.2021	X	

77. Änderung des Flächennutzungsplans, Planstand 04.11.2020 (Vorentwurf)

Frühzeitige Beteiligung der Behörden u. Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, sowie der Nachbargemeinden
gem. § 4 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 2 BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Antwort vom	Stellungnahmen ohne Einwände bzw. mit nicht abwägungsrelevanten Anregungen	Stellungnahmen mit abwägungsrelevanten Anregungen
29	Deutsche Telekom Technik GmbH Landgrabenweg 15 53227 Bonn			
30	Telefónica Germany GmbH & Co. OHG Georg-Brauchle-Ring 23-25 80992 München			
31	E-Plus Service GmbH & Co. KG Edison-Allee 1 14473 Potsdam			
32	Vodafone D 2 GmbH Am Seestern 1 40547 Düsseldorf			
33	Vodafone Kabel Deutschland GmbH Bezirk Nürnberg Südwestpark 15 90449 Nürnberg	10.12.2020	X	
34	Deutsche Post AG Niederlassung Würzburg Friedrich-Bergius-Ring 25 97076 Würzburg			
35	Bund Naturschutz in Bayern e.V. Kreisgruppe Schweinfurt Fischerrain 63 97421 Schweinfurt			
36	Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. Landesgeschäftsstelle Eisvogelweg 1 91161 Hilpoltstein			
37	Stadt Schweinfurt Markt 1, 97421 Schweinfurt - Amt 32 Untere Verkehrsbehörde - Amt 60/1 Untere Wasserrechtsbehörde - Amt 60/3 Untere Bauaufsichtsbehörde - Amt 60/4 Untere Immissionsschutzbehörde - Amt 60/4 Untere Naturschutzbehörde - Amt 61/5 Untere Denkmalschutzbehörde	16.11.2020 09.12.2020 09.12.2020 24.11.2020	 X X	 X X

77. Änderung des Flächennutzungsplans, Planstand 04.11.2020 (Vorentwurf)

**Frühzeitige Beteiligung der Behörden u. Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, sowie der Nachbargemeinden
gem. § 4 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 2 BauGB**

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Antwort vom	Stellungnahmen ohne Einwände bzw. mit nicht abwägungsrelevanten Anregungen	Stellungnahmen mit abwägungsrelevanten Anregungen
38	Stadt Schweinfurt Markt 1, 97421 Schweinfurt - Amt 12 Wirtschaftsförd. u. Liegenschaften - Amt 32/4 Städtische Feuerwehr - Amt 61/3 Verkehrsplanung - Amt 61/11 Außenwerbung, Straßennamen	12.11.2020 15.12.2020	X X	
39	Stadt Schweinfurt, Amt 66 Tiefbauamt Bodelschwingstraße 3 97421 Schweinfurt	18.11.2020	X	
40	Stadt Schweinfurt Amt 67 Servicebetrieb Bau und Stadtgrün Sennfelder Bahnhof 2 97421 Schweinfurt			
41	Stadt Schweinfurt Amt 68 Stadtentwässerung Bodelschwingstraße 1 97421 Schweinfurt	26.11.2020	X	
42	Stadt Schweinfurt Beirat für Menschen mit Behinderung Manfred Neder Petersgasse 5 97421 Schweinfurt			
43	Gemeinde Bergtheinfeld Hauptstraße 38 97493 Bergtheinfeld			
44	Gemeinde Gochsheim Am Plan 4-6 97469 Gochsheim			
45	Gemeinde Grafenrheinfeld Marktplatz 1 97506 Grafenrheinfeld	04.12.2020	X	
46	Gemeinde Schwebheim Kirchplatz 2 97525 Schwebheim			
47	Gemeinde Sennfeld Hauptstraße 11 97526 Sennfeld	19.11.2020	X	

**77. Änderung des Flächennutzungsplans, Planstand 04.11.2020 (Vorentwurf)
Frühzeitige Beteiligung der Behörden u. Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, sowie der Nachbargemeinden
gem. § 4 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 2 BauGB**

Es wurden 47 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, darunter 4 Sachgebiete der Regierung von Unterfranken, 1 Sachgebiet des LRA Schweinfurt, 1 Stelle des Bayer. Landesamts für Denkmalpflege, 13 Ämter der Stadt Schweinfurt sowie 5 Nachbargemeinden, angeschrieben, von denen 33 eine Stellungnahme abgegeben haben.

Beschlussvorschläge:

Nr.	Stellungnahme der vom	Stellungnahme der Verwaltung	Ergebnis der Behandlung
1.	<p>Regierung von Unterfranken, Höhere Landesplanungsbehörde, vom 08.12.2020</p> <p>Die Regierung von Unterfranken, Höhere Landesplanungsbehörde, teilt folgendes mit:</p> <p>Mit der Bauleitplanung wird beabsichtigt, einen Teilbereich der im Flächennutzungsplan als Sondergebietsfläche mit der Zweckbestimmung „Einrichtungshaus“ dargestellten Fläche im Umfang von ca. 1,5 ha in eine gewerbliche Fläche umzuwandeln, um die Ansiedlung eines Forschungs- und Entwicklungsbetriebes im Radlagersektor zu ermöglichen.</p> <p>Die Regierung von Unterfranken als höhere Landesplanungsbehörde erhebt in ihrer Eigenschaft als Träger öffentlicher Belange zu den Bauleitplanentwürfen keine Einwände.</p> <p>Diese Stellungnahme ergeht ausschließlich aus der Sicht der Raumordnung und Landesplanung. Eine Prüfung und Würdigung sonstiger öffentlicher Belange ist damit nicht verbunden.</p> <p>Es wird gebeten, der Regierung von Unterfranken nach Abschluss die rechtskräftige Fassung der Bauleitpläne mit Begründung auf digitalem Wege (Art. 30 BayLplG) an folgende E-Mail-Adresse zukommen zu lassen: poststelle@reg-ufr.bayern.de</p>	<p>Die Hinweise der Regierung von Unterfranken, Höhere Landesplanungsbehörde, werden zur Kenntnis genommen. Aufgrund dieser Hinweise ist eine Änderung der Planung nicht erforderlich.</p> <p>Die rechtskräftige Fassung der Bauleitpläne ist der Regierung von Unterfranken, Höhere Landesplanungsbehörde, nach Abschluss des Verfahrens in digitaler Form zu übermitteln.</p>	

**77. Änderung des Flächennutzungsplans, Planstand 04.11.2020 (Vorentwurf)
Frühzeitige Beteiligung der Behörden u. Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, sowie der Nachbargemeinden
gem. § 4 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 2 BauGB**

Nr.	Stellungnahme der vom	Stellungnahme der Verwaltung	Ergebnis der Behandlung
2.	<p>Regierung von Unterfranken, Sachgebiet Naturschutz, vom 17.12.2020</p> <p>Die Regierung von Unterfranken, Sachgebiet Naturschutz, teilt folgendes mit:</p> <p>Aus hiesiger Sicht ist bezüglich des Artenschutzes auch die Zauneidechse zu berücksichtigen.</p>	<p>Der Hinweis der Regierung von Unterfranken, Sachgebiet Naturschutz, wird zur Kenntnis genommen. Wie in der Begründung (Kap. 3.8) und im Umweltbericht (Kap. 4.2) beschrieben, ist eine Betroffenheit von Arten (einschließlich Zauneidechse), die dem Artenschutz nach § 44 BNatSchG unterliegen, nicht anzunehmen. Eine Änderung der Planung ist daher nicht erforderlich.</p>	
3.	<p>Regierung von Unterfranken, Gewerbeaufsichtsamt, vom 09.12.2020</p> <p>Die Regierung von Unterfranken, Gewerbeaufsichtsamt, teilt folgendes mit:</p> <p>Im Planungsgebiet befinden sich im Zuständigkeitsbereich des Gewerbeaufsichtsamtes Würzburg keine Sprengstofflager sowie keine Steinbrüche, in denen Material durch Sprengarbeiten gewonnen wird.</p> <p>Belange des Gewerbeaufsichtsamtes werden deshalb nicht berührt.</p> <p>Eine weitere Beteiligung am vorliegenden Verfahren wird nicht für erforderlich gehalten.</p>	<p>Die Hinweise der Regierung von Unterfranken, Gewerbeaufsichtsamt, werden zur Kenntnis genommen. Aufgrund dieser Hinweise ist eine Änderung der Planung nicht erforderlich.</p>	
4.	<p>Regionaler Planungsverband Main-Rhön vom 09.12.2020</p> <p>Der Regionale Planungsverband Main-Rhön teilt folgendes mit:</p> <p>Mit der Bauleitplanung wird beabsichtigt, einen Teilbereich der im Flächennutzungsplan als Sondergebietsfläche mit der Zweckbestimmung „Einrichtungshaus“ dargestellten Fläche im Umfang von ca. 1,5 ha in eine gewerbliche Fläche umzuwandeln, um die Ansiedlung eines Forschungs- und Entwicklungsbetriebes im Radlagersektor zu ermöglichen.</p> <p>Der Regionale Planungsverband Main-Rhön (RP 3) erhebt in seiner Eigenschaft als Träger öffentlicher Belange zu den Bauleitplanentwürfen keine Einwände.</p>	<p>Die Hinweise des Regionalen Planungsverbands Main-Rhön werden zur Kenntnis genommen. Aufgrund dieser Hinweise ist eine Änderung der Planung nicht erforderlich.</p>	

**77. Änderung des Flächennutzungsplans, Planstand 04.11.2020 (Vorentwurf)
Frühzeitige Beteiligung der Behörden u. Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, sowie der Nachbargemeinden
gem. § 4 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 2 BauGB**

Nr.	Stellungnahme der vom	Stellungnahme der Verwaltung	Ergebnis der Behandlung
5.	<p>Staatliches Bauamt Schweinfurt vom 26.11.2020</p> <p>Das Staatliche Bauamt Schweinfurt teilt folgendes mit:</p> <p>Bauamtliche Belange werden berührt, jedoch bestehen seitens des Staatlichen Bauamtes gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes keine Einwände.</p>	<p>Die Hinweise des Staatlichen Bauamtes Schweinfurt werden zur Kenntnis genommen. Aufgrund dieser Hinweise ist eine Änderung der Planung nicht erforderlich.</p>	
6.	<p>Autobahndirektion Nordbayern, Dienststelle Würzburg, vom 19.11.2020</p> <p>Die Autobahndirektion Nordbayern, Dienststelle Würzburg, teilt folgendes mit:</p> <p>Das Plangebiet liegt südlich der BAB A 70 im Bereich der Anschlussstelle Schweinfurt-Hafen und hat einen Abstand von ca. 60 m zum befestigten Fahrbahnrand der Bundesautobahn. Die Baugrenze des geplanten Vorhabens hat einen Abstand von ca. 70 m zur BAB A 70.</p> <p>Die 100 m Baubeschränkungszone gem. § 9 Abs. 2 FStrG (gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn = Standspurrand) sowie die 40 m Bauverbotszone gem. § 9 Abs. 1 FStrG sind im Bebauungsplan eingetragen.</p> <p>Die Autobahndirektion Nordbayern hat keine Einwände gegen das geplante Vorhaben, wenn folgende Auflagen, Bedingungen und Hinweise berücksichtigt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Abgrabungen und Aufschüttungen größeren Umfangs sowie das Errichten von Hochbauten dürfen nur außerhalb der 40 m Bauverbotszone (Hauptfahrbahn und Anschlussstelle) gemäß § 9 Abs. 1 FStrG durchgeführt werden. 2. Werbeanlagen, die den Verkehrsteilnehmer auf der BAB A 70 ablenken können und somit geeignet sind die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gefährden, dürfen nicht errichtet werden. Hierbei genügt bereits eine abstrakte Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Auf § 33 Straßenverkehrsordnung wird verwiesen. 3. Beleuchtungsanlagen (z.B. Fassadenbeleuchtung, Parkplatzbeleuchtung usw.) sind so zu errichten, dass Verkehrsteilnehmer auf der BAB A 70 und der Anschlussstelle nicht geblendet werden können. 	<p>Die Hinweise der Autobahndirektion Nordbayern, Dienststelle Würzburg, werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Zuge der weiteren Schritte zur Umsetzung der Planung ist dafür Sorge zu tragen, dass die von der Autobahndirektion Nordbayern genannten Punkte 1 bis 6 eingehalten werden. Die Begründung wird um einen entsprechenden Hinweis mit Nennung der Punkte 1 bis 6 ergänzt.</p> <p>Die Angaben der Autobahndirektion Nordbayern zur Bemessung von Schallschutzmaßnahmen im Bereich der Anschlussstelle „Schweinfurt-Hafen“ der BAB A 70 werden in die Begründung mit aufgenommen.</p>	

**77. Änderung des Flächennutzungsplans, Planstand 04.11.2020 (Vorentwurf)
Frühzeitige Beteiligung der Behörden u. Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, sowie der Nachbargemeinden
gem. § 4 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 2 BauGB**

Nr.	Stellungnahme der vom	Stellungnahme der Verwaltung	Ergebnis der Behandlung
	<p>4. Oberflächen- und sonstige Abwasser dürfen nicht der Entwässerungsanlage der BAB A 70 zugeführt werden.</p> <p>5. Von dem geplanten Gebiet dürfen keine Emissionen ausgehen, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB A 70 und der Anschlussstelle beeinträchtigen können.</p> <p>6. Gegenüber dem Straßenbaulastträger können keine Ansprüche aus Lärm- und anderen Emissionen geltend gemacht werden.</p> <p>Hilfsweise trägt die Autobahndirektion Nordbayern vor: Soweit den Einlassungen der Autobahndirektion Nordbayern nicht gefolgt wird, sind sie als Widerspruch nach § 7 BauGB zu betrachten.</p> <p>Vorsorglich weist die Autobahndirektion Nordbayern auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren vom 03.08.1988 Nr. II B/8-4641.1-001/87 (MABl. Nr. 16/1988) hin und teilt nachstehend die zur Bemessung von Schallschutzmaßnahmen erforderlichen Angaben mit:</p> <p>1. Verkehrsbelastung BVZ DTV 2015 39.874 KFZ / 24 Std. 3. LKW-Anteil Tag/ Nacht Prognose 20/ 40% 4. Steigungen kleiner als 5 %</p> <p>Abschließend möchte die Autobahndirektion Nordbayern darauf aufmerksam machen, dass diese Stellungnahme nur öffentlich-rechtliche Belange berücksichtigt.</p> <p>Falls die Autobahndirektion Nordbayern als Bundesstraßenverwaltung mit eigenen Grundstücken von der geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes betroffen ist, wird um gesonderte Mitteilung gebeten.</p>		

**77. Änderung des Flächennutzungsplans, Planstand 04.11.2020 (Vorentwurf)
Frühzeitige Beteiligung der Behörden u. Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, sowie der Nachbargemeinden
gem. § 4 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 2 BauGB**

Nr.	Stellungnahme der vom	Stellungnahme der Verwaltung	Ergebnis der Behandlung
7.	<p>Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege vom 26.11.2020</p> <p>Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege (BLfD) bedankt sich für die Beteiligung an der Planung und bittet, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch das Sachgebiet (B Q) und das Aktenzeichen des BLfD anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das BLfD, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:</p> <p>Bodendenkmalpflegerische Belange:</p> <p>In o.g. Planungsgebiet sind dem BLfD derzeit keine Bodendenkmäler bekannt.</p> <p>Das BLfD weist jedoch darauf hin, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das BLfD oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG unterliegen.</p> <p>Art. 8 Abs. 1 BayDSchG:</p> <p>Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.</p> <p>Art. 8 Abs. 2 BayDSchG:</p> <p>Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.</p> <p>Das BLfD bittet, den Hinweis auf die Meldepflicht nach Art. 8 BayDSchG nicht nur in der Begründung, sondern auch in den Textlichen Hinweisen beim Kartenmaterial aufzuführen.</p> <p>Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der</p>	<p>Die Hinweise des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege werden zur Kenntnis genommen. Sie sind im Zuge der weiteren Schritte zur Umsetzung der Planung zu beachten.</p> <p>In der Begründung der 77. Änderung des Flächennutzungsplans wird auf die Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 BayDSchG hingewiesen. Ein weiterer Hinweis in der Planzeichnung ist verzichtbar.</p>	

**77. Änderung des Flächennutzungsplans, Planstand 04.11.2020 (Vorentwurf)
Frühzeitige Beteiligung der Behörden u. Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, sowie der Nachbargemeinden
gem. § 4 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 2 BauGB**

Nr.	Stellungnahme der vom	Stellungnahme der Verwaltung	Ergebnis der Behandlung
	<p>Bauleitplanung steht das BLfD selbstverständlich gerne zur Verfügung.</p> <p>Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, können ggf. direkt an den zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de) gerichtet werden.</p>		
8.	<p>Bayerisches Landesamt für Umwelt vom 25.11.2020</p> <p>Das Bayerische Landesamt für Umwelt teilt folgendes mit:</p> <p>Mit Schreiben vom 10.11.2020 wurde dem Bayerischen Landesamt für Umwelt (LfU) Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der Planänderungen gegeben.</p> <p>Als Landefachbehörde befasst sich das LfU v.a. mit umweltbezogenen Fachfragen bei Planungen und Projekten mit überregionaler und landesweiter Bedeutung, mit Grundsatzfragen von besonderem Gewicht sowie solchen Fachbelangen, die von örtlichen oder regionalen Fachstellen derzeit nicht abgedeckt werden (z.B. Rohstoffgeologie, Geotopschutz, Geogefahren).</p> <p>Die o.g. vom LfU zu vertretenden Belange werden nicht berührt bzw. wurden ausreichend berücksichtigt.</p> <p>Zu den örtlich und regional zu vertretenden Belangen des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des technischen Umweltschutzes verweist das LfU auf die Stellungnahmen des Umweltamtes der Stadt Schweinfurt (Untere Naturschutzbehörde und Untere Immissionsschutzbehörde).</p> <p>Die Belange der Wasserwirtschaft und des vorsorgenden Bodenschutzes werden vom Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen wahrgenommen. Diese Stellen berät das LfU bei besonderem fachspezifischem Klärungsbedarf im Einzelfall.</p>	<p>Die Hinweise des Bayerischen Landesamtes für Umwelt werden zur Kenntnis genommen. Aufgrund dieser Hinweise ist eine Änderung der Planung nicht erforderlich.</p> <p>Das Umweltamt der Stadt Schweinfurt (Untere Naturschutzbehörde und Untere Immissionsschutzbehörde) sowie das Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen wurden am Verfahren beteiligt.</p>	

**77. Änderung des Flächennutzungsplans, Planstand 04.11.2020 (Vorentwurf)
Frühzeitige Beteiligung der Behörden u. Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, sowie der Nachbargemeinden
gem. § 4 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 2 BauGB**

Nr.	Stellungnahme der vom	Stellungnahme der Verwaltung	Ergebnis der Behandlung
9.	<p>Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Schweinfurt vom 18.11.2020</p> <p>Das Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung (ADBV) Schweinfurt teilt mit, dass es keine Bedenken oder Anregungen zu den aktuellen Entwürfen der Bauleitpläne hat.</p> <p>Die Vermessung und Abmarkung des betroffenen Grundstücks hat bereits im April 2020 stattgefunden.</p>	<p>Die Hinweise des Amtes für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Schweinfurt werden zur Kenntnis genommen. Aufgrund dieser Hinweise ist eine Änderung der Planung nicht erforderlich.</p>	
10.	<p>Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken vom 13.11.2020</p> <p>Das Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken teilt mit, dass gegen die Vorhaben keine Anregungen oder Bedenken bestehen.</p> <p>Nach dem Arbeitsprogramm des Amtes für Ländliche Entwicklung Unterfranken ist für dieses Gebiet kein Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz vorgesehen.</p>	<p>Die Hinweise des Amtes für Ländliche Entwicklung Unterfranken werden zur Kenntnis genommen. Aufgrund dieser Hinweise ist eine Änderung der Planung nicht erforderlich.</p>	
11.	<p>DFS Deutsche Flugsicherung GmbH vom 27.11.2020</p> <p>Die DFS Deutsche Flugsicherung GmbH teilt folgendes mit:</p> <p>Durch die Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher seitens der DFS weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht notwendig.</p> <p>Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt.</p> <p>Die DFS hat das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung von ihrer Stellungnahme informiert.</p>	<p>Die Hinweise der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH werden zur Kenntnis genommen. Aufgrund dieser Hinweise ist eine Änderung der Planung nicht erforderlich.</p>	

**77. Änderung des Flächennutzungsplans, Planstand 04.11.2020 (Vorentwurf)
Frühzeitige Beteiligung der Behörden u. Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, sowie der Nachbargemeinden
gem. § 4 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 2 BauGB**

Nr.	Stellungnahme der vom	Stellungnahme der Verwaltung	Ergebnis der Behandlung
12.	<p>HBE Handelsverband Bayern e.V. vom 15.12.2020</p> <p>Der Handelsverband Bayern e.V. dankt für die Unterlagen zur 77. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Schweinfurt und zur 10. Änderung des Bebauungsplans „Industrie- und Gewerbepark Maintal“.</p> <p>Nach den Unterlagen soll auf einer Teilfläche des Areals das europäische Forschungs- und Entwicklungszentrum des Radlagerherstellers ILJIN Bearing GmbH entstehen. Dafür ist eine Teilaufhebung der 3. Änderung des Bebauungsplans erforderlich. Dieser sieht zum gegenwärtigen Zeitpunkt ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Einrichtungshaus“ vor. Nach der Änderung soll dann wieder der ursprüngliche Bebauungsplan in Kraft treten, der ein Gewerbegebiet vorsieht.</p> <p>Zur geplanten Änderung hat der Handelsverband Bayern e.V. keine Bedenken oder Anregungen: Zum einen wurde die zulässige Verkaufsfläche für das bestehende Möbel- und Einrichtungshaus bereits ausgeschöpft. Zum anderen findet sich in der Begründung zur Bebauungsplanänderung der Hinweis, dass die Nutzung des Areals vom Betreiber des Einrichtungshauses nicht mehr beabsichtigt ist.</p> <p>Gern steht der Handelsverband Bayern e.V. für offen gebliebene Fragen zur Verfügung.</p>	<p>Die Hinweise des Handelsverbands Bayern e.V. werden zur Kenntnis genommen. Aufgrund dieser Hinweise ist eine Änderung der Planung nicht erforderlich.</p>	
13.	<p>Bayernwerk Netz GmbH vom 28.12.2020</p> <p>Die Bayernwerk Netz GmbH dankt für die Benachrichtigung über die Änderung des Flächennutzungsplanes und bittet die späte Abgabe ihrer Stellungnahme zu entschuldigen.</p> <p>Die Erdgasnetze der Gasversorgung Unterfranken GmbH (Gasuf) sind an die Energienetze Bayern GmbH verpachtet. Die Betriebsführung liegt bei der Bayernwerk Netz GmbH, daher nimmt die Bayernwerk Netz GmbH auch Stellung zum Schreiben an die Gasuf.</p> <p>Im Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung befinden sich keine Strom-, Gas- und Nachrichtenleitungen der Bayernwerk Netz GmbH. Somit bestehen seitens der Bayernwerk Netz GmbH keine Einwände gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes.</p>	<p>Die Hinweise der Bayernwerk Netz GmbH werden zur Kenntnis genommen. Aufgrund dieser Hinweise ist eine Änderung der Planung nicht erforderlich.</p> <p>Eine Beteiligung der Bayernwerk Netz GmbH an den Bauleitplanverfahren der Stadt Schweinfurt ist grundsätzlich vorgesehen.</p>	

**77. Änderung des Flächennutzungsplans, Planstand 04.11.2020 (Vorentwurf)
Frühzeitige Beteiligung der Behörden u. Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, sowie der Nachbargemeinden
gem. § 4 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 2 BauGB**

Nr.	Stellungnahme der vom	Stellungnahme der Verwaltung	Ergebnis der Behandlung
	<p>Es wird gebeten, die Bayernwerk Netz GmbH auch weiterhin an Aufstellungen bzw. Änderungen von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen zu beteiligen und sich bezüglich einer Stellungnahme auch an den örtlichen Energieversorger zu wenden.</p>	<p>Die örtlichen Energieversorger (TenneT TSO GmbH Bayreuth, Unterfränkische Überlandzentrale e.G. Lülsfeld, Stadtwerke Schweinfurt GmbH, Ferngas Netzgesellschaft mbH Schwaig b.Nürnberg) wurden am Verfahren beteiligt.</p>	
<p>14.</p>	<p>TenneT TSO GmbH vom 16.11.2020</p> <p>Die TenneT TSO GmbH teilt folgendes mit:</p> <p>Die Überprüfung der an die TenneT TSO GmbH zugesandten Unterlagen zum Verfahren hat ergeben, dass in dem Bereich keine Anlagen der TenneT TSO GmbH vorhanden sind.</p> <p>Belange des Unternehmens der TenneT TSO GmbH werden somit durch die vorgelegte Planung nicht berührt.</p> <p>Die TenneT TSO GmbH bittet ihr in Zukunft alle Unterlagen zu Bauleitplanverfahren per Mail an folgende Mailadresse zu senden: bauleitplanung@tennet.eu</p>	<p>Die Hinweise der TenneT TSO GmbH werden zur Kenntnis genommen. Aufgrund dieser Hinweise ist eine Änderung der Planung nicht erforderlich.</p>	
<p>15.</p>	<p>Unterfränkische Überlandzentrale e.G. vom 09.12.2020</p> <p>Die Unterfränkische Überlandzentrale e.G. (UÜZ) dankt für die Beteiligung am Verfahren und teilt mit, dass der Maßnahmenbereich der FNP- und BBP-Änderung außerhalb des Versorgungsgebietes der UÜZ liegt und hier auch keine Anlagen der UÜZ betrieben werden.</p>	<p>Die Hinweise der Unterfränkischen Überlandzentrale e.G. werden zur Kenntnis genommen. Aufgrund dieser Hinweise ist eine Änderung der Planung nicht erforderlich.</p>	

**77. Änderung des Flächennutzungsplans, Planstand 04.11.2020 (Vorentwurf)
Frühzeitige Beteiligung der Behörden u. Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, sowie der Nachbargemeinden
gem. § 4 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 2 BauGB**

Nr.	Stellungnahme der vom	Stellungnahme der Verwaltung	Ergebnis der Behandlung
16.	<p>Stadtwerke Schweinfurt GmbH vom 17.12.2020</p> <p>Die Stadtwerke Schweinfurt GmbH teilt folgendes mit:</p> <p>Strom: keine Einwände</p> <p>Gas: keine Einwände</p> <p>Wasser: keine Einwände</p> <p>Fernwärme: Die Fernwärmeleitungen dürfen nicht überbaut werden. Ansonsten keine Einwände.</p> <p>RegioNet: keine Einwände</p>	<p>Die Hinweise der Stadtwerke Schweinfurt GmbH werden zur Kenntnis genommen. Der Hinweis bzgl. der Fernwärmeleitungen ist im Zuge der weiteren Schritte zur Umsetzung der Planung zu beachten.</p>	
17.	<p>Ferngas Netzgesellschaft mbH (vertreten durch PLE doc GmbH) vom 16.11.2020</p> <p>Die PLE doc GmbH teilt in Vertretung der Ferngas Netzgesellschaft mbH mit Bezug auf die Maßnahme Nachfolgendes mit:</p> <p>Von der PLE doc GmbH verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber sind von der geplanten Maßnahme nicht betroffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Open Grid Europe GmbH, Essen - Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen - Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg - Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen - Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen - Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund - Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen - GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLE doc GmbH) - Viatel GmbH (Zayo Group), Frankfurt <p>Maßgeblich für die Auskunft der PLE doc GmbH ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.</p>	<p>Die Hinweise der PLE doc GmbH als Vertreter der Ferngas Netzgesellschaft mbH werden zur Kenntnis genommen. Aufgrund dieser Hinweise ist eine Änderung der Planung nicht erforderlich.</p>	

**77. Änderung des Flächennutzungsplans, Planstand 04.11.2020 (Vorentwurf)
Frühzeitige Beteiligung der Behörden u. Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, sowie der Nachbargemeinden
gem. § 4 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 2 BauGB**

Nr.	Stellungnahme der vom	Stellungnahme der Verwaltung	Ergebnis der Behandlung
	Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit der PLE doc GmbH.		
18.	<p>Deutsche Telekom Technik GmbH vom 07.01.2021</p> <p>Die Deutsche Telekom Technik GmbH teilt folgendes mit:</p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S.v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p> <p>Zu den Planungen nimmt die Deutsche Telekom Technik GmbH wie folgt Stellung:</p> <p>Gegen die 77. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schweinfurt für das Grundstück Fl.Nr. 8922/1, Gemarkung Schweinfurt, Amsterdamstraße, und die 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. S 5 „Industrie- und Gewerbepark Maintal“ hat die Deutsche Telekom Technik GmbH keine Einwände.</p> <p>Bei Planungsänderungen wird gebeten, die Deutsche Telekom Technik GmbH erneut zu beteiligen.</p>	<p>Die Hinweise der Deutschen Telekom Technik GmbH werden zur Kenntnis genommen. Aufgrund dieser Hinweise ist eine Änderung der Planung nicht erforderlich.</p> <p>Bei Planungsänderungen ist eine erneute Beteiligung der Deutschen Telekom Technik GmbH grundsätzlich vorgesehen.</p>	
19.	<p>Vodafone GmbH/ Vodafone Kabel Deutschland GmbH vom 10.12.2020</p> <p>Die Vodafone GmbH/ Vodafone Kabel Deutschland GmbH bedankt sich für das Schreiben vom 10.11.2020 und teilt mit, dass sie gegen die geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen des Unternehmens der Vodafone GmbH. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist seitens der Vodafone GmbH derzeit nicht geplant.</p>	<p>Die Hinweise der Vodafone GmbH/ Vodafone Kabel Deutschland GmbH werden zur Kenntnis genommen. Aufgrund dieser Hinweise ist eine Änderung der Planung nicht erforderlich.</p>	

**77. Änderung des Flächennutzungsplans, Planstand 04.11.2020 (Vorentwurf)
Frühzeitige Beteiligung der Behörden u. Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, sowie der Nachbargemeinden
gem. § 4 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 2 BauGB**

Nr.	Stellungnahme der vom	Stellungnahme der Verwaltung	Ergebnis der Behandlung
20.	<p>Stadt Schweinfurt, Untere Verkehrsbehörde vom 16.11.2020</p> <p>Die Stadt Schweinfurt, Untere Verkehrsbehörde, teilt folgendes mit:</p> <p>Von Seiten der Verkehrsbehörde gibt es keine grundsätzlichen Einwände gegen die Planungen. Bei der Gestaltung der Grundstückszufahrt sollte die Verkehrsbehörde erneut beteiligt werden.</p>	<p>Der Hinweis der Unteren Verkehrsbehörde der Stadt Schweinfurt bezüglich deren Beteiligung bei der Gestaltung der Grundstückszufahrt wird zur Kenntnis genommen. Eine solche Beteiligung erfolgt im Zuge der weiteren Schritte zur Umsetzung der Planung.</p>	
21.	<p>Stadt Schweinfurt, Untere Denkmalschutzbehörde vom 24.11.2020</p> <p>Die Stadt Schweinfurt, Untere Denkmalschutzbehörde, teilt folgendes mit:</p> <p>Von Seiten der Unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt Schweinfurt bestehen gegen die geplante Änderung des Flächennutzungsplans sowie des Bebauungsplans Nr. S 5 „Industrie- und Gewerbepark Maintal“ keine Einwände.</p> <p>Vorsorglich weist die Untere Denkmalschutzbehörde jedoch darauf hin, dass im Zuge von Baumaßnahmen auf dem betreffenden Baugrundstück zutage tretende Funde von Bodendenkmälern unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt Schweinfurt oder dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen sind. Die Bauherrschaft hat alle mit der Durchführung von Baumaßnahmen betrauten Unternehmen auf diese Anzeigepflicht hinzuweisen. Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen.</p>	<p>Der Hinweis der Unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt Schweinfurt werden zur Kenntnis genommen. Sie sind im Zuge der weiteren Schritte zur Umsetzung der Planung zu beachten.</p> <p>In der Begründung der 77. Änderung des Flächennutzungsplans wird auf die Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 BayDSchG hingewiesen.</p>	